

Satzung

der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 06.12.1982, 12.11.1986, 17.02.1998, 04.04.2012

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NW. 2011 S. 685) des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NW.) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011 S. 687)

hat der Rat der Stadt Borken in seinen Sitzungen am 14.07.1982, 17.09.1986, 11.02.1998, 28.03.2012 die folgende

Beitragssatzung

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, die Erweiterung und die Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Stadt Borken Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

2.1 Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

2.11 den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Verkehrsanlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der

Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

2.12 die Freilegung der Flächen,

2.13 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

2.14 die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von

2.141 Rinnen und Randsteinen,

2.142 Radwegen,

2.143 Gehwegen,

2.144 Beleuchtungseinrichtungen,

2.145 Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,

2.146 Parkstreifen und Parkplätze,

2.147 Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

2.148 Grün- und Sicherheitsstreifen sowie unselbständige Grünanlagen,

2.149 Mischflächen,

2.15 die Umwandlung einer Fahrbahn mit Gehwegen in eine Fußgänger-geschäftsstraße,

2.16 die Umwandlung einer Fahrbahn mit Gehwegen in eine verkehrs-beruhigte Zone im Sinne des § 42 (4 a) StVO einschließlich der Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächenentwässerung.

Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

2.2 Keine Beiträge werden erhoben

2.21 für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind,

2.22 für Sammelstraßen außerhalb der Baugebiete,

2.23 für Brücken, Tunnel und Unterführungen einschl. der dazugehörigen Rampen,

2.24 für Parkflächen und Grünanlagen, die nicht Bestandteil einer Verkehrsanlage sind.

2.3 Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Verkehrsanlagen.

2.4 Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

2.5 Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Verkehrsanlage ermittelt.

Der Rat kann beschließen, dass

2.51 der Aufwand für den Abschnitt einer Verkehrsanlage gesondert ermittelt und abgerechnet wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann (Abschnittsbildung),

2.52 der Aufwand für mehrere Verkehrsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt und abgerechnet wird.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

3.1 Die Stadt Borken trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit und durch die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach 3.3).

3.2 Überschreiten Verkehrsanlagen die nach 3.3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bezieht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2.2 hinausgeht.

3.3 Die anrechenbaren Breiten nach 3.2 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach 3.1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	6,50 m	6,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	nicht vor- gesehen	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v. H.
2. HAUPTERSCHLIEßUNGS- STRASSEN			
a) Fahrbahn	6,50 m	6,50 m	30 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	30 v. H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	10 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	10 v. H.

bei (Straßenart)	anrechenbare Breiten		
	in Kern-, Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten und inner- halb im Zu- sammenhang bebauter Ortsteile	Anteil der Beitrags- pflichtigen
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	40 v. H.
c) Parkstreifen	je 3,00 m	je 2,50 m	60 v. H.
d) Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	40 v. H.
5. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	3,00 m	3,00 m	60 v. H.

Für			
6. Fußgängergeschäfts- straßen			
7. Mischflächen und			
8. verkehrsberuhigte Be- reiche im Sinne des § 42 (4 a) der Straßen- verkehrsordnung			
werden die anrechenbaren Breiten - 3.2 - und der Anteil der Beitrags- pflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten - 3.1 - durch ergänzende Satzung im Einzelfall bestimmt.			

Die genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; sie werden ermittelt, indem die Fläche der Verkehrsanlage durch ihre Länge geteilt wird.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der Parkstreifen, falls oder soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

3.4 Im Sinne von 3.3 gelten als

Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind,

Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

Verkehrsberuhigte Bereiche:

Verkehrsberuhigte Mischflächen, Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend.

- 3.5 Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne dass es dazu eines Ratsbeschlusses bedarf.
- 3.6 Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte anrechenbare Breite.
- 3.7 Für Verkehrsanlagen, für die die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich Unbilligkeiten bewirken, bestimmt der Rat eine Sonderregelung durch Einzelsatzung.

§ 4 Beitragsmaßstab

- 4.1 Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ist
- 4.11 auf die durch die Verkehrsanlage oder
 - 4.12 auf den durch den selbständig benutzbaren Abschnitt der Verkehrsanlage
- erschlossenen Grundstücke zu verteilen,
- 4.13 der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand kann - nach Erlass einer ergänzenden Satzung - auch auf die durch mehrere Verkehrsanlagen, die zusammen eine Einheit ergeben, erschlossenen Grundstücke verteilt werden.
- 4.2 Beitragsmaßstab ist die mit dem Nutzungsfaktor vervielfachte Grundstücksfläche.

4.21 Als Nutzungsfaktor ist anzusetzen:

bei einer zulässigen Geschossflächenzahl (GFZ)	in sonstigen Baugebieten u. innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	in Kerngebieten (MK), in Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI) u. Sondergebieten (SO) = § 11 BauNVO
bis 0,8	1,0	1,2
über 0,8 bis 1,0	1,1	1,3
über 1,0 bis 1,1	1,2	1,4
über 1,1 bis 1,2	1,3	1,5
über 1,2 bis 1,6	1,4	1,6
über 1,6 bis 2,0	1,5	1,8
über 2,0 bis 2,4	1,6	1,9
über 2,4	1,7	2,0

Die Baugebietsart und das Maß der zulässigen Nutzung sind den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitpläne zu entnehmen.

Der Nutzungsfaktor ist nach dem Maße der tatsächlich ausgeübten Nutzung festzusetzen, wenn die tatsächliche Nutzung größer ist als das zulässige Maß. Soweit sich das Maß der Nutzung nach der Baumassenzahl bestimmt, ist sie im Verhältnis 3,5 : 1 in eine Geschossflächenzahl umzurechnen.

4.22 Grundstücke oder wirtschaftlich selbständige Grundstücksteile

4.221 für die eine Nutzung ohne Bebauung vorgesehen ist,

4.222 die im verbindlichen Bauleitplan als Gemeindebedarfsfläche ohne GFZ-Festsetzung ausgewiesen sind,

4.223 auf denen nur Garagenbebauung zulässig ist, sind bei der Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes so zu behandeln wie Grundstücke mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8.

4.23 Ist eine der maßgebenden Gebietsarten oder das Maß der zulässigen Nutzung nicht oder noch nicht festgesetzt, sind

4.231 in den Fällen des § 33 BBauG die zulässige Nutzung - Art und Maß der Nutzung - entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten zu bestimmen;

4.232 in den übrigen Fällen

die Art der Nutzung nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung und das Maß der Nutzung

in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), Kleinsiedlungsgebieten (WS), Mischgebieten (MI) und Dorfgebieten (MD) mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 0,8 bzw. in Kerngebieten (MK), Gewerbegebieten (GE), Industriegebieten (GI), mit einer Geschossflächenzahl (GFZ) bis 1,6 oder einer Baumassenzahl /BMZ) bis 5,6 in Ansatz zu bringen; der Nutzungsfaktor ist nach dem Maß der tatsächlichen Nutzung festzusetzen, wenn dieser größer ist;

4.233 ist in unbeplanten Gebieten eine der maßgebenden Gebietsarten nicht eindeutig bestimmbar, stellt der Rat der Stadt Borken unter Beachtung der vorhandenen Bebauung durch besondere Satzung Art und Maß der Nutzung für die erschlossenen Grundstücke fest.

4.3 Beitragspflichtige Grundstücke, die in mehrere Abrechnungsgebiete einzu beziehen sind (Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Straßen), sind mit der Teilfläche in die Abrechnung einzustellen, die dem Verhältnis der Grundstücksfronten an der zum Abrechnungsgebiet gehörenden Straße zu den Frontlängen an den übrigen Straßen entspricht, wenn und soweit die abzurechnende Straße eine Ausstattung erhalten hat, die die andere Straße, an der das Grundstück ebenfalls grenzt, bereits besitzt.

§ 5 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6 Kostenspaltung

Der Betrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die Parkstreifen,
7. die Beleuchtungsanlagen,
8. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Anwendung der Kostenspaltung wird im Einzelfall vom Rat beschlossen.

§ 7

Vorausleistungen und Ablösung

- 7.1 Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.
- 7.2 Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 8

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach dem Zugehen des Beitragsbescheides fällig.

§ 9

Inkrafttreten

- 9.1 Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.1978 in Kraft.
- 9.2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 23.11.1971 außer Kraft.
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt am 1. März 1998 in Kraft.
Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Borken zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Borken über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen vom 06.12.1982, 12.11.1986, 17.02.1998 und 04.04.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO/NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

46325 Borken, 06.12.1982, 12.11.1986, 17.02.1998, 04.04.2012

Schulze Hessing
Erste Beigeordnete

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 10.12.1982,

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 15./16.11.1986

Veröffentlicht in der Borkener Zeitung am 20.02.1998

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Borken 03/2012 am 19.04.2012